

Aktuelles aus der Gesetzgebung auf Bundesebene

Mit dem geplanten Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung, den vorgesehenen Anpassungen bei der Besteuerung von Kapitalbezügen aus den Säulen 2 und 3a und der beabsichtigten Ausweitung des internationalen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) auf Kryptowerte stehen auf Bundesebene wichtige Gesetzesprojekte bzw. -änderungen an. Dazu möchten wir Sie im vorliegenden Artikel informieren.

Martin Laube
eidg. dipl. Steuerexperte
und Jurist



1. Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung

Nach Jahren der Diskussion haben sich Stände- und Nationalrat Ende 2024 auf eine vollständige Abschaffung des Eigenmietwerts geeinigt. Dies betrifft sowohl Hauptwohnsitze als auch Zweitliegenschaften.

Wichtige Eckpunkte der Neuregelung:

- **Abschaffung des Eigenmietwerts:** Der Eigenmietwert für selbst genutzte Liegenschaften wird abgeschafft.
- **Einschränkungen bei Abzügen:** Mit der Abschaffung des Eigenmietwerts entfallen auch Abzüge für Unterhaltskosten, Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie Rückbaukosten (weiterhin abziehbar sind dagegen denkmalpflegerische Arbeiten). – Diese Regelung gilt jedoch nur für die direkte Bundessteuer. Die Kantone können diese Abzüge weiterhin gewähren.
- **Schuldzinsenabzug:** Der Abzug für private Schuldzinsen wird eingeschränkt und nur noch in einem bestimmten Verhältnis zu den gesamten Vermögenswerten gewährt.¹
- **Einführung einer Objektsteuer:** Um die Steuerausfälle zu kompensieren, können die Kantone eine Objektsteuer auf Zweitliegenschaften einführen. – Die Möglichkeit zur Schaffung solcher Steuern ist jedoch an ein obligatorisches Referendum gebunden, da dafür eine Anpassung von Art. 127 der Bundesverfassung erforderlich ist.²

Bei den betroffenen Personen würde die Abschaffung des Eigenmietwerts einerseits zu einer Steuerersparnis führen. Andererseits könnten Finanzierungskosten und Unterhaltsabzüge nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr geltend gemacht werden, was insbesondere sanierungsbedürftige Objekte weniger attraktiv machen würde.

Das letzte Wort betreffend die Abschaffung des Eigenmietwerts und die Einführung der Objektsteuer hat das Schweizer Stimmvolk. Die Vorlage ist umstritten, insbesondere in Berg- und Tourismuskantonen sowie bei Finanzinstituten und dem Baugewerbe.

2. Anpassungen bei der Besteuerung von Kapitalbezügen aus den Säulen 2 und 3a

Der Bundesrat hat am 29. Januar 2025 die Vernehmlassungsvorlage zum «Entlastungspaket 27» verabschiedet, welches den Bundeshaushalt entlasten und ins Gleichgewicht bringen soll. Die Vorlage umfasst 59 Massnahmen, darunter eine Anpassung der Besteuerung von Kapitalbezügen aus den Säulen 2 und 3a.³

Heute wird die direkte Bundessteuer für Kapitaleistungen aus Vorsorge gesondert zu einem Fünftel des Bundessteuertarifs berechnet, d. h. mit einem Steuersatz von maximal 2,3%. Auf Bundesebene werden dabei Kapitaleistungen von Ehepaaren, die in der gleichen Steuerperiode bezogen wurden, für die Satzbestimmung zusammengezählt.

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage wird nunmehr vorgeschlagen, Kapitalbezüge weiterhin gesondert, aber neu wie folgt zu einem progressiven Spezialtarif zu besteuern:⁴

- **Tiefe Kapitalbezüge (bis CHF 50'000):**
 - Bis CHF 20'000: 0,1%
 - Über CHF 20'000 bis 50'000: 0,25%
- **Mittlere Kapitalbezüge (über CHF 50'000 bis 250'000):**
 - Über CHF 50'000 bis 100'000: 1%
 - Über CHF 100'000 bis 250'000: 3%
- **Hohe Kapitalbezüge (über CHF 250'000):**
 - Über CHF 250'000 bis 1'000'000: 5%

- Über CHF 1'000'000 bis 10'000'000: 7,5%
- Über CHF 10'000'000: 11,5%

Ausserdem sollen Kapitalbezüge von Ehegatten künftig getrennt betrachtet werden, was oftmals einen tieferen Steuersatz zur Folge haben dürfte, als es bei der Zusammenzählung der Bezüge von Ehegatten der Fall wäre.

Werden die vorgeschlagenen Änderungen umgesetzt, bleibt die steuerliche Begünstigung von Kapitalbezügen im Vergleich zum Rentenbezug, wenn auch in reduziertem Umfang, bestehen: Einkäufe in die Pensionskasse sind weiterhin vom Einkommen abzugsfähig. Ebenso bleiben die in der Ansparphase erwirtschafteten Vermögenserträge einkommens- und vermögenssteuerfrei. Für tiefe Bezüge, wie sie bei der Säule 3a häufig vorkommen, gelangen zudem weiterhin relativ tiefe Steuersätze zur Anwendung.

Das Vernehmlassungsverfahren zum «Entlastungspaket 27» dauerte bis zum 5. Mai 2025. Der endgültige Inhalt des Pakets ist somit noch offen. Das gilt aufgrund eines möglichen Referendums auch für das Inkrafttreten der beschriebenen Änderungen. Ebenso bleibt abzuwarten, ob bzw. wie die Kantone ihre Steuergesetze bei Inkrafttreten der Änderungen auf Bundesebene anpassen werden. Es ist daher ratsam, die politischen und rechtlichen Entwicklungen im Auge zu behalten und die eigene Pensionierung umsichtig zu planen.

3. Ausweitung des AIA auf Kryptowerte

Der Bundesrat hat am 19. Februar 2025 die Botschaft zur Erweiterung des AIA (automatischer Informationsaustausch) auf Kryptowerte verabschiedet.⁵ Ziel ist es, Lücken im Steuer-

transparenzdispositiv zu schliessen und eine Gleichbehandlung mit traditionellen Vermögenswerten sicherzustellen.

Demnach soll für steuerlich im Ausland ansässige natürliche und juristische Personen neu auch eine jährliche Meldepflicht hinsichtlich aller in einem Kalenderjahr durchgeführten Transaktionen mit Kryptoanlagen, der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer dieser Anlagen und deren Wohnsitz eingeführt werden. Die Informationen müssen von Schweizer Anbietern, die eine Dienstleistung in Form von Transaktionen mit Kryptovermögenswerten an meldepflichtige Personen erbringen, an die Eidgenössische Steuerverwaltung gesandt werden, welche sie im Rahmen des AIA mit ausländischen Steuerbehörden teilt.

Derzeit läuft die parlamentarische Beratung. Die Änderungen unterstehen ferner dem fakultativen Referendum. Werden die neuen Regeln angenommen, sollen sie – möglicherweise auch rückwirkend – ab dem 1. Januar 2026 in Kraft treten, damit die ersten Meldungen ab 2027 erfolgen können.

Damit wird auch die Möglichkeit geschaffen, dass ausländische Kryptowerte bzw. Transaktionen mit Kryptoanlagen, welche in der Schweiz steuerlich ansässige Personen betreffen, von Partnerstaaten an die Schweizer Steuerbehörden gemeldet werden können.

Kryptowerte sollten daher stets vollständig in der Steuererklärung deklariert werden, da es ansonsten zu unliebsamen Überraschungen, sprich Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren, kommen kann, falls solche Werte erst im Rahmen des AIA zum Vorschein kommen.

1. Die Details dazu sind aktuell unter folgendem Link einsehbar: Vorlage parlamentarische Schlussabstimmung vom 20.12.2024 (vgl. dort u.a. Art. 33 Abs. 1 Bst. a, Art. 33a und Art. 205g betreffend die Änderungen bei der direkten Bundessteuer).



2. Der vorgeschlagene Text der neuen Verfassungsbestimmung ist im Moment unter folgendem Link abrufbar: Art. 127 Abs. 2^{bis} E-BV.



3. Die zugehörige Medienmitteilung des Bundesrates ist gegenwärtig unter folgendem Link abrufbar: Medienmitteilung vom 29.01.2025.



4. Die Einteilung in tiefe, mittlere und hohe Bezüge dient hier lediglich der Übersichtlichkeit und entstammt nicht der Vorlage.

5. Die betreffende Medienmitteilung des Bundesrates mit weiteren Details ist momentan unter folgendem Link abrufbar: Medienmitteilung vom 19.02.2025.

